

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- a. Der Vertrag kommt gemäß umseitiger Bestellung und zu den nachstehenden Bedingungen zustande.
- b. Auf der Bestellung wird ein Zeitraum für den vorläufigen Ausführungstermin angegeben.
- c. Der endgültige Termin innerhalb des angegebenen Zeitraumes für die Montage wird von uns spätestens zehn Tage vorher mitgeteilt, sofern der Besteller mit uns bis dahin noch keine Vereinbarung über einen endgültigen Termin getroffen hat. Führen wir die Bestellung nicht zu dem festgelegten oder vereinbarten endgültigen Termin aus, so kann der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist von zwei Wochen setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist hat der Besteller das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- d. Falls wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig vor Ausführungstermin selbst beliefert wurden oder in sonstigen Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, den Ausführungstermin bis zur Selbstbelieferung sowie im übrigen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Terminänderungswünsche des Bestellers für den endgültig festgelegten oder vereinbarten oder festgelegten Termin können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 24 Stunden vorher mitgeteilt wurden. Eine Verlegung des Ausführungstermin über den vereinbarten vorläufigen Ausführungszeitraum hinaus ist nur einmal um längstens einen Monat möglich.
- e. Bei vergeblichen Anfahrten zu einem vereinbarten oder festgelegten Termin hat der Besteller die nach den üblichen, im Fahrzeugtyp entsprechenden Sätzen des Spediteurgewerbes berechneten Fahrkosten zu ersetzen, unbeschadet seines Rechts, nachzuweisen, dass die tatsächlichen Kosten geringer sind. Ermöglicht der Besteller nicht binnen acht Wochen nach dem festgelegten Termin die Ausführung des Auftrages, so können wir nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragserfüllung ablehnen. In diesem Fall sowie bei Zahlungsverzug oder endgültiger Erfüllungsablehnung oder Kündigung des Vertrage durch den Besteller können wir die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, mindestens aber eine Pauschale von 25% der Auftragssumme, verlangen. Dem Besteller bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass wegen ersparter Aufwendungen keine oder eine geringe Vergütung als Pauschale zu zahlen ist.
- f. Erschweren uns technische Gegebenheiten beim Besteller, die trotz sorgfältiger Auftragsaufnahme nicht feststellbar waren, die Ausführung des Auftrags nach dem Renovierungsverfahren so stark, dass zu ihrer Überwindung uns nicht mehr zumutbare unverhältnismäßige Aufwendungen erforderlich werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir ,soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, den alten Zustand wieder herstellen.
- g. Vor dem Beschichtungsverfahren müssen eventuell notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten vor Arbeitsbeginn der Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten von geeigneten Fachbetrieben durchgeführt werden. Der Auftraggeber/Besteller ist über festgestellte Schäden, deren vermutete Ursachen und über die daraus resultierenden eventuellen zusätzlichen Kosten vor Beginn der eigentlichen Arbeiten hingewiesen worden.
- h. Mängel sollten zweckmäßigerweise umgehend nach deren Feststellung gerügt werden.
- i. Bei Mängeln werden wir innerhalb angemessener Frist nachbessern oder bei von uns gelieferten Neuteilen nach unserer Wahl Ersatz liefern. Der Besteller hat die Nachbesserung in seinen Räumen oder Abholung schadhafter Teile zu gestatten. Schlägt innerhalb angemessener Frist auch ein zweiter Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuch fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, oder die Vergütung mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen Zweitversuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder unseres Verhaltens etwas anderes ergibt. Das Recht, Schadenersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen zu verlangen, bleibt unberührt. Bestellte Waren werden nicht zurückgenommen.
- j. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind. Gewährleistung liegt die VOB Teil B in ihrer neusten Fassung zu Grunde, VOB Teil B kann in unserer Firma eingesehen werden.
- k. Unwesentliche handelsübliche oder technisch bedingte Farbabweichungen, Oberflächenbeschaffenheit usw. führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen des Bestellers. Konstruktions- und Modelländerungen, insbesondere technische Verbesserungen, bleiben uns im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren vorbehalten.
- l. Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die wir vorsätzlich, grob fahrlässig oder der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten herbeigeführt haben, auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen konnte. Unsere Haftung ist in der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehungen der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischer Schäden vorhersehbar waren, es sei denn, wir haften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten. Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.
- m. Die Zahlung des umseitig erreichten Endpreises hat bei Lieferung und Montage in bar ohne Skontoabzug zu erfolgen. Wir sind zur Teilerfüllung von in sich abgeschlossen Teilen der Bestellung berechtigt, und der Besteller ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach diesen Bedingungen, insbesondere seiner Verzugs- und Gewährleistungsrechte, verpflichtet, die ihm berechnete Teilleistung zu bezahlen. Der AG ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- n. Bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen uns und Vollkaufleuten sowie zwischen uns und Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand der Sitz unserer Firma.
- o. Der Besteller ermächtigt, falls erforderlich, unsere Firma, in seinem Namen einen Montagebetrieb mit der Montage zu beauftragen.
- q. Zementgebundene asbesthaltige Produkte dürfen nach technischen Regeln für Gefahrenstoffe TRGS 519 (Abschnitt 4.2 Verwendungsbeschränkungen und Ersatzstoffe) nicht mit Arbeitsgeräten, die die Oberfläche abtragen, bearbeitet werden. Vor Beginn der Arbeiten ist ggf. durch Begutachtung eines Sachverständigen, durch den Auftraggeber/Besteller, zweifelsfrei sicherzustellen, dass die Produkte asbestfrei sind.